Instruktionen gemäß ADN-Sondervorschrift 803 für die Beförderung von Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle (UN 1361) mit Binnenschiffen

Dieses Merkblatt enthält Instruktionen, wie bei der Beförderung von Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle (UN 1361) im Falle einer wesentlichen Erwärmung der Ladung zu verfahren ist (gültig ab 1. Januar 2017).

1. Wesentliche Erwärmung

Von einer wesentlichen Erwärmung ist auszugehen, wenn es während der Beförderung in der Ladung zu Glutbildung oder Rauchentwicklung kommt oder wenn eine der gemessenen Temperaturen der Ladung 90° Celsius übersteigt.

Zur Feststellung der Erwärmung muss sich ab dem ersten Beförderungstag nach der maximalen geplanten Reisedauer die erforderliche Überwachungseinrichtung an Bord befinden.

2. Maßnahmen

Im Falle einer sichtbaren Erwärmung wie Glutbildung oder Rauchentwicklung in der Ladung oder aufgrund einer durch die Temperaturmessungen festgestellten wesentlichen Erwärmung der Ladung sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass niemand mit der erwärmten Kohle in Berührung kommt.
- b) Die Dispositionszentrale des Beförderers (z.B. der Reederei oder Genossenschaft) ist vom Schiffsführer unverzüglich über die Feststellung einer wesentlichen Erwärmung der Ladung zu unterrichten.
- c) In Abstimmung mit der Dispositionszentrale ist das Schiff unverzüglich an der nächstgelegenen freien geeigneten Hafenumschlagsanlage vorzulegen, an der die betroffene erwärmte Kohle aus dem Schiff entladen werden kann.
- d) Die zuständige Revierzentrale der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung ist unverzüglich vom Schiffsführer über den Sachverhalt, die eingeleiteten Maßnahmen und die angesteuerte Hafenumschlaganlage zu informieren.
- e) Die Reise darf in Abstimmung mit der Dispositionszentrale erst wieder fortgesetzt werden, wenn der von der Erwärmung betroffene Teil der Ladung entladen wurde.
- f) Die zuständige Revierzentrale der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung ist unverzüglich über die Fortsetzung der Reise zu informieren.
- g) Für die an Bord verbliebene Ladung sind die Vorschriften zur Temperaturüberwachung weiterhin zu befolgen.

Erarbeitet vom Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V., Duisburg, und dem Verein der Kohleimporteure e.V., Hamburg, abgestimmt mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur